



Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Die Sportversicherung

– Stand: 1. Januar 2002 –



ARAG Sportversicherung

EUROPA
KRANKENVERSICHERUNG AG

Merkblatt 2002 zum Sportversicherungsvertrag

Zur Einführung

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. hat sich in Verantwortung für seine Mitglieder um einen Sportversicherungsvertrag bemüht, der zeitgerecht, umfassend und preisgünstig ist. Der mit der ARAG abgeschlossene Vertrag für die organisierte Sportgemeinschaft in Bayern bedeutet einen Versicherungsschutz, der gemessen an der Prämiengestaltung im Umfang deutlich verbessert und trotzdem sparsam kalkuliert ist.

Folgende Grundsätze müssen jedoch berücksichtigt werden:

- Der Sportversicherungsvertrag muss von der Solidargemeinschaft getragen werden. Eine korrekte Meldung der Mitgliederzahlen ist daher unverzichtbar.
- Unabhängig von der betriebenen Sportart und von persönlichen Verhältnissen muss eine Gleichbehandlung aller Vereine und Einzelmitglieder sichergestellt sein.
- Mehrfachmeldungen sind berücksichtigt, entsprechende Prämiennachlässe werden an die Vereine weitergegeben.

Der Versicherungsschutz gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband. Allen Vereinsvorständen wird dringend empfohlen, die gültigen Bestimmungen der Sportversicherung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Prof. Dr. Peter Kapustin
- Präsident -

Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung	1
A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz	
I. Versicherungsschutz für die Organisationen	3
II. Versicherungsschutz für die Einzelmitglieder und Mitarbeiter der Organisationen des BLSV gern. Abschnitt A. I. 1 und des BLSV	4
B. Besondere Bestimmungen der Versicherungsparten	
I. Unfallversicherung	6
II. Haftpflichtversicherung	10
III. Vertrauensschadenversicherung	17
IV. Rechtsschutzversicherung	18
V. Krankenversicherung	21
C. Wichtige Hinweise für den Schadenfall	24
D. Informationen zu Zusatzversicherungen	26

Die Sportversicherung zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), und den Gesellschaften ARAG Allgemeine, EUROPA Kranken und ARAG Rechtsschutz gelten für die im BLSV zusammengeschlossenen Fachverbände und Vereine sowie deren Mitglieder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im BLSV.

Wir empfehlen den Vereinsvorständen dringend, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt gelten ab 1.1. 2002.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des BLSV.

A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

I. Versicherungsschutz für die Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den BLSV, seine Fachverbände und Vereine (Organisationen im BLSV). Der Versicherungsschutz für die Organisationen im BLSV gilt, wenn und solange sie dem BLSV angehören und die Satzung des BLSV bzw. Fachverbandes eingehalten wird; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten (Abschnitt B) nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- 1.1 der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nur solche, für die auch der Beitrag an den BLSV abgeführt wird;
 - 1.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend für die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des BLSV oder einer Organisation im BLSV einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
 3. Mitversichert sind
 - 3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des BLSV oder einer Organisation im BLSV, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;
 - 3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen im BLSV gebildet werden.
 4. Nicht versichert sind
 - 4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z.B. Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;
 - 4.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.
 5. Eingeschränkter Versicherungsschutz
 - 5.1 Ist eine unselbständige Untergliederung eines Vereins (z.B. eine Vereinsabteilung) Mitglied im BLSV, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut des Sportversicherungsvertrages einschließlich der Präambel der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbständigen Untergliederung (z.B. „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im BLSV“ gilt dementsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.
 - 5.2 Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B) gesondert aufgeführt.

II. Versicherungsschutz für die Einzelmitglieder und Mitarbeiter der Organisationen im BLSV gern. Abschnitt A. I. 1. und des BLSV

1. Versicherte Personen sind

- 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder, die dem BLSV namentlich gemeldet sind;
- 1.2 alle Funktionäre.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des BLSV oder einer Organisation im BLSV angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des BLSV oder einer Organisation im BLSV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des BLSV oder einer Organisation im BLSV beauftragt sind;

- 1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
- 1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung
- 1.5 alle vom BLSV oder einer Organisation im BLSV zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

In der Vertrauensschadenversicherung gemäß Abschnitt B. III. gilt der Versicherungsschutz für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für

- 2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffern 1.4 und 1.5);
- 2.2 Berufssportler. Als Berufssportler in diesem Sinne gelten nicht Lizenzspieler.

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. 1. versicherten Veranstaltungen des BLSV oder einer Organisation im BLSV, bei Veranstaltungen außerhalb des BLSV im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des BLSV oder einer Organisation im BLSV vorlag.

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

- 4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;
- 4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, z.B. Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind.

Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom BLSV, zuständigen Fachverband oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;

- 4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag;
- 4.4 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des BLSV zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des BLSV besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die

der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;

- 4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder bei allen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abslippens von Booten.

5. Wegerisiko

- 5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, sind mitversichert, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.

- 5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

- 5.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

- 5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.

6. Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufs der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für den BLSV oder eine Organisation im BLSV erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

B. Besondere Bestimmungen der Versicherungssparten

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß A. II. 1. während der versicherten Tätigkeit gemäß A. II. betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99), die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen - in den §§ 2 II. (4) und 16 IV. der AUB 99 enthalten - die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (DB Direktanspruch 2000), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 In Erweiterung von § 2 I. (4) AUB 99 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Mitglieder von Luftsportvereinen auf alle Luftfahrt-Unfälle.

2.2 Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gilt folgendes:

2.2.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 99 fallen Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit entstanden und sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind. In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 wird auf die Leistungskürzung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen verzichtet.

2.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

2.2.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 99 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

2.2.4 § 1 IV. AUB 99 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen. In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 verzichtet die Gesellschaft darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.3 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 99 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen und Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:

2.3.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Abschnitt B. I. 2.4.

2.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3., soweit der Invaliditätsgrad nach § 11 I. (2) a) und b) AUB 99 (Gliedertaxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 99.

2.3.3 Für Serviceleistungen gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.

- 2.4 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte während oder unmittelbar nach der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.
- 2.5 Eine Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 12 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein (§ 11 I. (1) AUB 99). Die Versäumung der Frist zur Geltendmachung eines Invaliditätsanspruches führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 15 AUB 99 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate nach Eintritt des Unfalles) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen

für den Todesfall:

- € 2.500,00 für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- € 5.000,00 für Nichtverheiratete bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- € 7.500,00 für Nichtverheiratete ab vollendetem 18. Lebensjahr
- € 10.500,00 für Verheiratete unabhängig vom Alter

Die Versicherungssumme erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind um

€ 2.000,00

für den Invaliditätsfall:

- € 41.000,00 Grundsumme
- € 205.000,00 Höchstsumme

für Serviceleistungen:

€ 5.000,00

für Krankenhaus-Tagegeld ab 1. Tag

€ 10,00

4. Leistungsbeschreibung

- 4.1 In teilweiser Abänderung von § 11 I. AUB 99 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20% und mehr beträgt.

Ein nach § 11 I. AUB 99 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

- von 20 - 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
- von 26 - 50% wird der 25% übersteigende Satz dreifach,
- von 51 - 74% wird der 50% übersteigende Satz sechsfach,
- von 75 -100% wird der 75% übersteigende Satz achtfach entschädigt.

Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von 100% wird in Abänderung der progressiven Bewertungsstaffel eine Invaliditäts-Höchstsumme von € 205.000,00 zur Verfügung gestellt.

4.2 Serviceleistungen

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt der Versicherer die unter 4.2.1 bis 4.2.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe.

- 4.2.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- 4.2.2 Soweit möglich, benennt der Versicherer auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
- 4.2.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- 4.2.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrtkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50,00 erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens bis zu € 75,00 je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen.
- 4.2.5 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt der Versicherer - nach Abstimmung mit den Angehörigen - für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.
- 4.2.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt die ARAG nicht; für ihre Leistung übernimmt die ARAG keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Abschnitt 4.2.1 bis 4.2.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann sich der Versicherte unmittelbar an die ARAG wenden.

4.3 Krankenhaustagegeld

Das Krankenhaustagegeld wird längstens bis zur Dauer von 2 Jahren - vom Unfalltag an gerechnet - gezahlt. Der Nachweis über die Dauer der stationären Behandlung ist von dem Vereinsmitglied zu führen.

4.4 Nachhilfestunden

Wenn Schüler einer allgemeinbildenden Schule durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Tag, an dem sie genommen wurden, € 5,00 gezahlt, höchstens jedoch bis zu € 500,00 für jeden Versicherungsfall.

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft gewährt den versicherten Personen und Organisationen im BLSV Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden -Anlagenrisiko-, die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

- 2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

- 2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.
- 2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem BLSV oder einer Organisation im BLSV zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.
- 2.1.4 In Abweichung von § 4 I. (6) a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen, die vom BLSV, seinen Verbänden und Vereinen aufgrund von Leihe, Miete, Pacht benutzt oder in Obhut übertragen werden (Schlüsselgewalt); dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen. Mitversichert sind in diesem Rahmen auch Geräte, die zu der benutzen oder einer anderen Sportstätte gehören sowie fest installierte Musikanlagen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

- 2.1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von

Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. Nicht versichert sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 510.000,00 zu veranschlagen sind. **Empfehlung:** Wird dieser Betrag überschritten, so besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen € 510.000,00 und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

2.3 Gewässerschäden und Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

2.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.

2.3.2 Darüber hinaus sind Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung versichert (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

2.4 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 des BLSV oder einer Organisation im BLSV und der Mitglieder aus Besitz und Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor sowie von Fahrrädern;

2.4.2 des BLSV oder einer Organisation im BLSV aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h und Anhängern.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

2.5 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.5.1 des BLSV oder einer Organisation im BLSV aus dem Halten und Hüten eigener Tiere;

2.5.2 der Mitglieder aus der Verwendung eigener Pferde bei Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz besteht sowie aus der Verwendung eigener Schlittenhunde bei vereinsseitig angesetzten offiziellen Wettkämpfen einschließlich des dazu unmittelbar vorangehenden Trainings.

2.6 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

- 2.6.1 eines Mitglieds gegen den BLSV oder eine Organisation im BLSV aus Personen- und Sachschäden. Ausgenommen sind Ansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;
- 2.6.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;
- 2.6.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied einer Organisation im BLSV aus Sachschäden;
- 2.6.4 einer Organisation im BLSV gegen ein Mitglied einer anderen Organisation im BLSV aus Sachschäden;
- 2.6.5 einer Organisation im BLSV gegen eine andere Organisation im BLSV oder gegen den BLSV oder umgekehrt aus Sachschäden;
- 2.6.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Organisation im BLSV sowie deren Angehörige gegen den BLSV oder eine Organisation im BLSV, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.7 Besondere Sportveranstaltungen

In Erweiterung von § 4 I. 4. AHB ist auch die Teilnahme an Pferderennen, Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie an den Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

2.8 Auslandsschäden

- 2.8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I. 3. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- 2.8.2 Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und Mexiko werden die Aufwendungen der Gesellschaft für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der Gesellschaft entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 2.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.9 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

- 2.9.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o. ä., soweit diese in eigener Regie des BLSV oder einer Organisation im BLSV betrieben werden;
- 2.9.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch den BLSV oder Organisation im BLSV und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

2.10 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.10.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisation an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.10.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.11 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. Ziffer I.

2.12 Flugrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Luftsportvereine und des Fachverbandes Luftsport

- 2.12.1 aus der Verwendung von Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb;
- 2.12.2 aus der Unterhaltung von Fluggeländen mit Segelflug einschließlich Flugzeugschlepp- und Motorsegler, für Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitschirmsegler sowie Flugmodelle mit einem Fluggewicht von 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb;
- 2.12.3 aus dem Besitz und Betrieb von Startwinden für Segelflugzeuge, Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter und Gleitschirmsegler sowie die Flugmodelle mit einem Fluggewicht von 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb unter Ausschluss der Schäden am geschleppten Luftfahrzeug.

2.13 Schlüsselverlust

in teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des BLSV oder einer Organisation im BLSV aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern des BLSV oder einer Organisation im BLSV vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind.

Versichert sind die Kosten für

Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,
provisorische Sicherungsmaßnahmen,

Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Empfehlung: Grundsätzlich sollten nur jeweils die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage genommen werden.

2.14 Geschirr-/Spülmobile

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von § 4 I. 6. a) AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschirrspülmobilen und deren Einrichtungen anlässlich versicherter Veranstaltungen.

3. Vermögensschäden

Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne der AVB Vermögensschäden ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Versicherten zu verstehen.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B. II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist,

- 4.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (BLSV, Organisation im BLSV oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

- 4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des BLSV oder einer Organisation im BLSV zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;

- 4.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 4.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der BLSV, eine Organisation im BLSV oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.6 aus Schäden an Kommissionsware;
- 4.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 4.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen - abgesehen von Abschnitt B. II. 2.13:
- 4.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren - abgesehen von Abschnitt B. II. 2.5
- 4.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.:
- 4.11 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben (soweit nicht über Ziffer B. II. 2.12 mitversichert) und zwar insbesondere aus
 - 4.11.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;
 - 4.11.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
 - 4.11.3 Tätigkeiten der Fluglehrer, Einweiser und der Prüfer von Luftfahrtgerät;
 - 4.11.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
 - 4.11.5 Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegplätzen;
 - 4.11.6 der Tätigkeit des Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
- 4.12 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt. Mitversichert sind jedoch die Kosten für die Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche.

5. Deckungssummen

- 5.1 Die Deckungssummen betragen:

Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis
€ 2.600.000,00 pauschal

Für Vermögensschäden
€ 55.000,00 je Verstoß, höchstens
€ 165.000,00 im Versicherungsjahr

- 5.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. 5.1 für folgende Risiken je Ereignis:

- 5.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.1.4
€ 260.000,00

- 5.2.2 **Für Umwelthaftpflicht-Basisversicherung** gemäß Abschnitt B. II. 2.3.2
€ 2.600.000,00, davon **€ 260.000,00** für Gewässerschäden gemäß Abschnitt B. II. 2.3.1.

- 5.2.3 **Für Luftfahrtrisiken** gemäß Abschnitt B. II. 2.12.1
€ 70.000,00, pauschal für Personen- und Sachschäden
gemäß Abschnitt B. II. 2.12.2 und 2.12.3
€ 512.000,00 für Personenschäden und
€ 255.000,00 für Sachschäden

- 5.2.4 **Für Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B. II. 2.13
€ 3.850,00.

An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 20%, mindestens € 50,00 selbst beteiligt.

III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des BLSV oder einer Organisation im BLSV auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherte Personen

Versichert sind

- 2.1.1 die Mitglieder der Organe und die Kassierer des BLSV bzw. der Organisationen im BLSV;
- 2.1.2 die beim BLSV bzw. den Organisationen im BLSV hauptberuflich beschäftigten Personen.

2.2 versicherte Risiken

Versichert sind die Risiken

- 2.2.1 „**Vorsatz**“ (**V**) für die versicherten Personen gemäß 2.1;
- 2.2.2 „**Ohne Verschulden**“ (**0**) für die versicherten Personen gemäß 2.1.

2.3 Versicherungsleistungen

2.3.1 Für das Risiko „**Vorsatz**“ je Versicherungsfall

- € 55.000,00 für den BLSV
- € 26.000,00 für die Fachverbände
- € 7.500,00 für alle anderen Organisationen im BLSV

2.3.2 Für das Risiko „**Ohne Verschulden**“ je Versicherungsfall

- € 13.000,00 für den BLSV
- € 13.000,00 für die Fachverbände
- € 7.500,00 für alle anderen Organisationen im BLSV

2.3.3 Die Höchstleistung für alle Schäden beim BLSV und den Organisationen im BLSV beträgt insgesamt € 525.000,00 je Versicherungsjahr.

3. Empfehlung

- 3.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist auszuschließen.
- 3.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.
- 3.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

IV Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

In rechtlichen Angelegenheiten leistet zunächst der Rechtsservice beim BLSV Hilfe und Unterstützung. (Hotline: 089/15702-555).

Ist die weitergehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich und soll die Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden, so erfolgt eine entsprechende Meldung beim Versicherungsbüro beim BLSV.

1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

- 1.1 Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die Gesellschaft entsprechend § 24 ARB 2000 dem BLSV und seinen Organisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Bei Zustimmung des BLSV oder zuständigen Fachverbandes sind in Abänderung von § 3 (4) a) ARB 2000 Ansprüche der versicherten Organisationen und Personen untereinander mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche von Mitgliedern des gleichen örtlichen Vereins untereinander;

2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

2.1.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

- 2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die Gesellschaft ferner dem BLSV und den Organisationen im BLSV selbst entsprechend § 24 ARB 2000 Versicherungsschutz als

2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

Zusätzlich zu § 24 ARB 2000 besteht Rechtsschutz gemäß § 2 d) ARB 2000 auch als:

2.2.3 Vertrags-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (einschließlich Miet- und Pachtverhältnisse und Verträge über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten) des BLSV, seiner Fachverbände und Vereine sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an selbstgenutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen des BLSV, seiner Fachverbände und Vereine.

Der Versicherungsschutz wird nur nach vorheriger Zustimmung des BLSV oder des zuständigen Fachverbandes gewährt.

- 2.3 Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Die Gesellschaft zahlt nach den in Abschnitt B. IV. 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung
- 3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 5 Abs. (1) a) ARB 2000,
 - 3.1.2 die Gerichtskosten,
 - 3.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,
 - 3.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,
 - 3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - 3.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,
 - 3.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,
 - 3.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,
 - 3.1.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.
- 3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,00, für Kautionen gemäß Ziffer 3.1.9 € 26.000,00.

- 3.3 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- 3.4 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h., er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht ansässig ist, selbst wählen.
- 3.5 Im übrigen gelten die §§ 1-20 der ARB 2000 mit Ausnahme des § 13 ARB 2000.

V. Krankenversicherung (EUROPA Kranken)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die EUROPA Kranken gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheiten und andere im Vertrag genannte Ereignisse (Versicherungsfall), von denen die Versicherten während der versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten gemäß A. I und A. II betroffen werden.
- 1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod.
- 1.3 Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
- 1.4 Die Kosten für die Heilbehandlung werden für die Dauer bis zu zwei Jahren vom Beginn der Krankheit bzw. vom Tag des Unfalls an gerechnet erstattet. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei Verlust von Zähnen infolge eines Unfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

2. Versicherungsleistungen

Die EUROPA Kranken erstattet die Kosten für:

- 2.1 den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von € 1.050,00 je Sportunfall;
- 2.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,00 je Schadenfall;
- 2.3 andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von € 1.050,00 je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel;
- 2.4 die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 2.5 die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort.
- 2.6 Bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts erstattet die EUROPA Kranken auch die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächstreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.

3. Einschränkung der Leistungspflicht

Eine Leistungspflicht der EUROPA Kranken besteht nicht:

- 3.1 für Krankheiten und Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 3.2 für Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, Pflegepersonal;
- 3.3 für Kurbehandlungen;
- 3.4 für Hypnose und Psychotherapie;
- 3.5 für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern und Kinder; Sachkosten werden erstattet.

4. Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 4.1 Die EUROPA Kranken ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA Kranken.
- 4.2 Die EUROPA Kranken zahlt gegen Vorlage der Kostenbelege direkt an den einzelnen Versicherten, der gegen die EUROPA Kranken einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen hat. Soweit der Versicherungsnehmer die Rechnungen selbst bezahlt hat, geht der Rechtsanspruch auf ihn über. Die EUROPA Kranken ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
- 4.3 Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.

Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.

Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.

- 4.4 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages der Rechnungsabstellung in EURO umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 4.5 Die versicherten Personen sind verpflichtet, der EUROPA Kranken auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die EUROPA Kranken mit der in § 6 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Abtretung und Aufrechnung von Ansprüchen

- 5.1 Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Schadenersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die EUROPA Kranken über, soweit diese dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person Erstattung gewährt hat (vgl. § 67 VVG).

- 5.2 Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung der EUROPA Kranken auf, so wird die EUROPA Kranken insoweit von der Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Soweit der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten oder aus anderen Rechtsverhältnissen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, ist die EUROPA Kranken berechtigt, den Ersatz auf ihre Leistungen anzurechnen.

- 5.3 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen können von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person weder verpfändet noch abgetreten werden.

C. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Jeder Schaden ist dem

Versicherungsbüro beim

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Telefon: 089/15702-221/222/224

Telefax: 089/15702-223

e-mail: vsbmuenchen@arag-sportversicherung.de

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. **Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer des BLSV an.**

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro beim BLSV.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer des BLSV bzw. Schaden-Nummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim BLSV, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim BLSV.

II. Hinweise für Sport- und Unfallschäden

Eine Invalidität, die innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist, muss spätestens innerhalb einer Frist von weiteren 18 Monaten ärztlich festgestellt und beim Versicherungsbüro beim BLSV bzw. der ARAG Allgemeine vom Betroffenen geltend gemacht werden. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

III. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim BLSV.

4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim BLSV weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.600,00 vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro beim BLSV sofort telefonisch zu melden.

IV. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim BLSV.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
 - den Tatbestand
 - den Schadenhergang
 - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.
3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro beim BLSV, wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

V. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Wenden Sie sich bitte grundsätzlich an den Rechtsservice beim BLSV, Hotline: 089/15702-555.
2. Wollen Sie die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen, melden Sie dies dem Versicherungsbüro beim BLSV
Telefon: 089/15702-221/222/224
Telefax: 089/15702-223.
3. Fügen Sie bitte der Meldung bei
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
 - Ihren Anwaltswunsch.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim BLSV ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.

3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein, dem eine Begründung nicht beigefügt werden muss.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.

Das Versicherungsbüro beim BLSV ist namens und im Auftrag der Vertragsgesellschaften - ARAG Allgemeine, EUROPA Kranken und ARAG Rechtsschutz - tätig.

D. Informationen zu Zusatzversicherungen

Über den Sportversicherungsvertrag hinaus kann es sinnvoll und notwendig sein, Zusatzversicherungen für einzelne Risikobereiche aus dem konkreten Vereinsbetrieb abzuschließen. Das Versicherungsbüro beim BLSV steht auch in diesen Fällen für Auskunft und Beratung zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für:

I. Kurskarten-Versicherung für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder Sportprogramme an. Das Sportangebot ist breit gefächert: Lauftreffs, Schnupperkurse, Volkssportveranstaltungen sowie Gymnastik- oder Fitness-Programme gehören zu den beliebtesten Veranstaltungsformen. Häufig nehmen daran auch Nichtmitglieder teil, für die kein Versicherungsschutz durch die Sportversicherung des BLSV besteht.

Auch künftig können im Rahmen der bekannten Kurskarten-Versicherung die teilnehmenden Nichtmitglieder unfall- und haftpflichtversichert werden.

Diese Kurskarten können die Vereine - wie bisher - bei den BLSV-Bezirksgeschäftsstellen erwerben. Im Kurskarten-Beitrag ist ein Entgelt an den BLSV enthalten, mit dem auch die Versicherungsprämie abgegolten ist.

II. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebes gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Was aber, wenn unterwegs ein Unfallschaden an dem Fahrzeug eintritt und das Fahrzeug ggf. geborgen oder abgeschleppt werden muss bzw. ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Jeder Verein sollte darauf vorbereitet sein und dafür sorgen, dass die Fahrzeuge dann optimal versichert sind.

III. Reiseversicherungen für Veranstalter und Teilnehmer

Für Reisen bzw. Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für den BLSV, die Fachverbände, Vereine sowie Reiseteilnehmer bereit, das beim Versicherungsbüro angefordert werden kann.

Besonderer Versicherungsschutz muss abgeschlossen werden, wenn der Verein oder Fachverband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 k BGB tätig wird, d.h. es müssen u.a. mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden, z.B. die Anmietung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung.

IV. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der gelegentlich die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen bringen regelmäßig Risiken mit sich, die im Rahmen des Sportversicherungsvertrages nicht versichert werden können. Auch erfordern zusätzliche Einnahmen aus Werbe- oder Fernsehgeldern oftmals besonderen Versicherungsschutz, den die Sportversicherung des BLSV nicht beinhaltet. über das Versicherungsbüro beim BLSV kann ein umfassendes Angebot angefordert werden.